

1 Lieferung

- 1.1 Der genaue Liefertermin wird dem Auftraggeber 10 Werktage schriftlich vor dem Liefertermin mitgeteilt.
- 1.2 Die Kontrolle der Ware bei Anlieferung erfolgt durch den Auftraggeber bei Fahrzeugübergabe .
- 1.3 entfällt
- 1.4 entfällt
- 1.5 entfällt
- 1.6 entfällt
- 1.7 entfällt

2 Leistungsort / Verwendungsstelle

Landeshauptstadt Dresden, Ordnungsamt, Theaterstr. 11-15, 01067 Dresden

3 Leistungstermine

- 3.1 Montagefreiheit entfällt
- 3.2 Demontagefreiheit entfällt
- 3.3 Anlieferung entfällt
- 3.4 Betriebsbereitschaft Hardware entfällt
- 3.5 Funktionsfähigkeit Software entfällt
- 3.6 Übergabe/Abnahme mit Abnahmeprotokoll bei Fahrzeugübergabe
- 3.7 Leistungszeitraum von 01.06.2026 bis 03.08.2026
- 3.8 Vertragslaufzeit entfällt
- 3.9 Probezeit entfällt

4 Übergabe / Abnahme (§ 13)

Die Übergabe / Abnahme der Produkte / Leistungen erfolgt zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer schriftlich mit Übergabeprotokoll.

5 Rechnungslegung / Zahlungsfrist (§ 15 und 17)

Alle Rechnungen sind bei(m) LH Dresden, 1042-Zentraler Einkauf, PF 11 01 53, 01330 Dresden
in 1-facher Ausfertigung einzureichen.

5.1 Die Rechnungslegung erfolgt nach Übergabe / Abnahme entsprechend Pkt. 4

5.2 Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Rechnungseingang.

6 Mängelansprüche

6.1 Die Frist der Mängelansprüche beginnt am Tag der Übergabe / Abnahme der Produkte / Leistung
nach Ziffer 4.

6.2 Für Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Regelungen und Fristen.

7 Ersatzteile / Nachlieferung
entfällt

8 Vertragsstrafe bei Überschreitung von Ausführungsfristen (§ 11)

☒ Auf die Zahlung einer Vertragsstrafe wird verzichtet.

☐ Der Auftragnehmer hat Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen.
Die Vertragsstrafe wird für jede vollendete Woche in Höhe von 50 % des Teils der Leistung
bemessen, der nicht genutzt werden kann. Sie beträgt jedoch maximal 8 % der Auftragssumme.
Dabei ist bei der Berechnung der Vertragsstrafe für einzelne Tage von Werktagen auszugehen.
Jeder Werktag einer angefangenen Woche wird als ein Sechstel des Wochenwertes berechnet.

9 Sicherheitsleistung (§ 18)

Stellung der Sicherheit

Auf die Stellung von Sicherheitsleistungen wird verzichtet.

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

KEINE